

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

3. März 2026

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 haben Sie zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) im Bereich Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause eingeladen.

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zur geplanten Änderung der ELV im Zusammenhang mit der Neuregelung der anteilmässigen Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause (pro-rata-Vergütung) gemäss Artikel 19c ELV und nehmen wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Am 20. Juni 2025 wurde die Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; BBl 2025 2039) angenommen. Die neu festgelegten Betreuungsleistungen gemäss Artikel 14a Absatz 1 ELG sind für Personen, die zu Hause leben, bestimmt. Gemäss Artikel 14a Absatz 5 ELG können diese Leistungen auch Personen zugesprochen werden, die teilweise in einem Heim oder Spital und teilweise zu Hause wohnen. Sie sollen die Leistungen pro rata, also anteilmässig, erhalten, für die Zeit, in der sie zu Hause leben. Gestützt auf diese Bestimmung regelt der Regierungsrat die weiteren Einzelheiten. Die ELV ist daher in diesem Punkt anzupassen. Die neue Verordnungsbestimmung in Artikel 19c führt Artikel 14a Absatz 5 ELG aus und konkretisiert diesen.

Gemäss Artikel 19c ELV sollen Personen, die in einem Heim oder Spital leben, aber während einer bestimmten Zeit zu Hause wohnen, einen entsprechenden Anteil der Pauschale erhalten, für die Zeit, in der sie zu Hause bzw. ausserhalb des Heimes oder des Spitals leben. Um die Durchführung effizient und möglichst einfach zu halten, werden drei Stufen der Verweildauer festgelegt, während der sich eine Person ausserhalb der Institution aufhält. Diese bestimmen den Anspruch auf einen Teil der ganzen jährlichen Pauschale von 11'160 Franken (Art. 14a Abs. 4 ELG). Lebt die Person 60 Tage zu Hause, soll der Anspruch auf ein Sechstel der Pauschale bestehen, bei 90 Tagen auf ein Viertel und bei 120 Tagen auf ein Drittel.

2. Grundsätzliche Überlegungen und Beurteilung

Aus unserer Sicht ist es wichtig, eine rechtsgleiche Anwendung sicherzustellen und unnötige administrative Belastungen zu vermeiden. Die Abstufung nach Aufenthaltsdauer (60, 90, 120 Tage) ermöglicht eine nachvollziehbare, effiziente, praktikable und einheitliche Berechnung der Leistungen. Sie führt im Regelfall zu einer einfachen Kontrolle und reduziert den administrativen Aufwand sowohl für die Ausgleichskassen als auch für die betroffenen Institutionen.

Für die Ausgleichskassen sollte die Umsetzung grundsätzlich gut handhabbar sein, da sie auf die Angaben der Institutionen (Heime, Spitäler) zurückgreifen können, welche die Abwesenheiten der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten bestätigen. Der tatsächliche Abklärungsaufwand der jeweiligen Ausgleichskasse hängt aber massgeblich von der Kooperationsbereitschaft der Institutionen bei der Datenlieferung ab und kann je nach Ausprägung zu einem höheren oder geringeren Zusatzaufwand führen. Auch kann trotz der Meldungen durch die Institutionen ein gewisser Kontroll- und Abstimmungsbedarf entstehen, insbesondere bei Fällen nahe den Schwellen von 60, 90 oder 120 Tagen. Der Berechnungsaufwand bleibt durch die Dreistufenregelung grundsätzlich überschaubar und gering.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die gewählte Stufenlösung zu gewissen Ungleichbehandlungen führen kann: Die derzeitige Dreistufenregelung (60, 90, 120 Tage) kann zu unverhältnismässigen Sprüngen in der Leistung führen und Personen mit vergleichbarem Betreuungsbedarf unterschiedlich behandeln. Bereits ein einzelner zusätzlicher Tag kann einen spürbaren finanziellen Unterschied machen, obwohl der tatsächliche Betreuungsaufwand nur minimal steigt; Personen, die knapp unter einer Schwelle liegen – beispielsweise 59 Tage – erhalten keine Leistung, während Personen, die einen Tag länger zuhause leben, bereits einen nennenswerten Anteil der Pauschale erhalten, was eine erhebliche finanzielle Differenz auslösen kann.

Die in Artikel 19c vorgesehene Berechnungsmethode mit den drei Tagesabstufungen wirft vor diesem Hintergrund Fragen der Gleichbehandlung sowie der sachlichen Angemessenheit auf.

Schliesslich besteht die Gefahr, dass die fixen Schwellen Fehlanreize setzen, indem Aufenthalte zu Hause gezielt auf das Erreichen einer bestimmten Stufe ausgerichtet werden.

3. Antrag

Unter Abwägung zwischen administrativer Praktikabilität und individueller Gerechtigkeit akzeptieren und unterstützen wir den vom Bundesrat bewusst gewählten Kompromiss der Dreistufenregelung als pragmatische und gut umsetzbare Lösung. Wir empfehlen, die Auswirkungen der Regelung nach einer Einführungsphase zu evaluieren und bei Bedarf eine feinere Abstufung zu prüfen, sowie gegebenenfalls eine Härtefallregelung einzuführen, falls die Praxis zeigen sollte, dass die aktuelle Lösung zu häufigen Härtefällen führt. Insgesamt erachten wir die Regelung als praxisgerecht und stimmen den im Erläuterungsbericht zur Eröffnung der Vernehmlassung dargelegten Beweggründen und Argumenten zu. Wir unterstützen die Einführung von Artikel 19c ELV.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Eingabe.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber